



**Satzung über die Eignungsprüfung  
für die Aufnahme des Studiums an der  
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25. Februar 2022  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026**

**Facheignungsprüfung für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft**

Aufgrund des Art. 9 und Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 1. April 2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorauswahl
- § 3 Praktische Prüfung
- § 4 Mündliche Prüfung
- § 5 Auswahlkommissionen
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft.

## **§ 2 Vorauswahl**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen. <sup>2</sup>Nur diejenigen Bewerberenden werden zur praktischen und mündlichen Prüfung eingeladen, deren schriftlich vorgelegte Arbeiten die Fähigkeit zu detaillierter Recherche, kaufmännischem Verständnis, überzeugender Argumentation und eigenständigen Schlussfolgerungen erkennen lassen. <sup>3</sup>Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen. <sup>4</sup>Ebenso wird dem Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen, sowie der erfolgreichen Ableistung einschlägiger Praktika (z. B. Film- und Fernsehproduktion, Verleih und Vertrieb) ein besonderer Wert beigemessen. <sup>5</sup>Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. <sup>6</sup>Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.
  
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen des § 18 Satz 2 QualV erfüllen, werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen. <sup>2</sup>Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: nur diejenigen Bewerberenden werden zur praktischen und mündlichen Prüfung eingeladen, deren schriftlich vorgelegte Arbeiten die Fähigkeit zu detaillierter Recherche, überzeugender Argumentation und eigenständigen Schlussfolgerungen erkennen lassen. <sup>3</sup>Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen. <sup>4</sup>Ebenso wird dem Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen, sowie der erfolgreichen Ableistung einschlägiger Praktika (z. B. Film- und Fernsehproduktion, Verleih und Vertrieb) ein besonderer Wert beigemessen.

## **§ 3 Praktische Prüfung**

<sup>1</sup>Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen an einer praktischen Prüfung teil. <sup>2</sup>Die praktische Prüfung besteht in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, deren Themen von der Vorauswahlkommission festgesetzt werden. <sup>3</sup>Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Analysen von einschlägigen Texten, Fotografien, Film- und Fernsehproduktionen, vornehmlich aus

kaufmännischer oder medienwirtschaftlicher Perspektive, in Betracht. <sup>4</sup>Die Vorauswahlkommission kann festlegen, dass ein Teil der Aufgaben im Team bearbeitet wird. <sup>5</sup>Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Tage.

#### **§ 4 Mündliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch, das ca. fünfundzwanzig Minuten dauert. <sup>2</sup>Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerberenden in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.
- (2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

#### **§ 5 Auswahlkommissionen**

- (1) Die Vorauswahlkommission für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Einer geschäftsführenden Professorin bzw. einem geschäftsführenden Professor dieser Abteilung.
  2. Einer bzw. einem wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung.
  3. Einer bzw. einem Lehrbeauftragten der die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,
    - oder
      - einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen Abteilung
    - oder
      - einer Professorin bzw. einem Professor eines Bereichs / Lehrstuhls oder künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Bereichs / Lehrstuhls,
    - oder
      - einer Gastprofessorin bzw. einem Gastprofessor.

- (2) Die Auswahlkommission für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft setzt sich wie folgt zusammen:
1. Einer geschäftsführenden Professorin bzw. einem geschäftsführenden Professor dieser Abteilung.
  2. Einer bzw. einem Wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeitenden dieser Abteilung.
  3. Einer Professorin bzw. einem Professor einer anderen Abteilung.
  4. Einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.
  5. Einer oder zwei Professorinnen bzw. einem oder zwei Professoren eines Bereichs / Lehrstuhls oder einer bzw. einem der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Bereichs / Lehrstuhls oder einem oder zwei Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren.
  6. Einer bzw. einem weiteren Lehrbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.
- (3) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 5. Februar 2026.

München, 19. Februar 2026



Daniel Sponsel  
- Präsident -



Satzung über die Facheignungsprüfung Abteilung V zur Aufnahme an der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25. Februar 2022, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026.

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2026 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2026.